

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

12. Jahrgang

Freitag, den 11. August 2017

Nummer 9 | Woche 32



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark

- Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark und Bekanntmachungsanordnung Seite 3
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark und Bekanntmachungsanordnung Seite 8
- Bekanntmachung der Gemeinde Wiesenburg/Mark über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Amtes Brück und Entlastung des Amtsdirektors Seite 12
- 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück (BaumSchSa) Seite 13
- Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen in der Gemeinde Borkheide, Gemeinde Borkwalde, Stadt Brück, Gemeinde Golzow, Gemeinde Linthe,
Gemeinde Planebruch für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017 Seite 14
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ Seite 15
- Verkauf von zwei Baugrundstücken in der Gemeinde Golzow Seite 17
- Verkauf von drei Grundstücken im Innenbereich der Gemeinde Golzow Seite 18
- Öffentliche Bekanntmachung – 1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“ Seite 19

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten
des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ und Bekanntmachungsanordnung Seite 22
- 1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“ und Übersichtskarte Seite 23

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – Amtsdirektor, Marko Köhler, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Beschluss-Nr. 135-22/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark

in der vorliegenden und diesem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Gante

Gante
Vorsitzende
der Gemeindevertretung



Beckendorf

Beckendorf
Bürgermeister

**Friedhofssatzung
der Gemeinde Wiesenburg/Mark**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32] in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 11.07.2017 nachfolgende Satzung beschlossen.

Allgemeines

Friedhöfe sind Stätten, auf denen die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Sie sind mit ihren Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

§ 1**Geltungsbereich und Zweck der Friedhöfe**

- 1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau und Wiesenburg sowie die Trauerhalle in Benken stehen im Eigentum und in der Verwaltung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Für diese Einrichtungen gilt die nachstehende Friedhofssatzung.
- 2) Die Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde und dienen der Bestattung.
- 3) Jeder Einwohner wird grundsätzlich in dem Ortsteil bestattet oder beigesetzt, in dem er zuletzt gewohnt hat. Ein von ihm hinterlassener anderer Wille bzw. Antrag des Bestattungspflichtigen ist zu berücksichtigen.
- 4) Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte nur mit Genehmigung der Gemeinde erwerben.

§ 2**Verwaltung der Friedhöfe**

Die Verwaltung und Aufsicht über die Friedhöfe führen Beauftragte der Gemeinde Wiesenburg/Mark durch.

§ 3**Schließung und Aufhebung von Friedhöfen**

- 1) Ein Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Entscheidung der Gemeinde ganz oder zum Teil für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). Dies gilt auch für einzelne Bestattungsarten. Als Ersatz für die Nutzungsrechte, die bis zum Zeitpunkt der Schließung nicht ausgeübt worden sind, werden auf Antrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten Nutzungsrechte auf einem anderen Friedhof eingeräumt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- 2) Die Schließung und Aufhebung von Friedhöfen der Gemeinde ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 4**Ordnung auf den Friedhöfen**

- 1) Die Friedhöfe sind ab März bis Oktober von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr und ab November bis März von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.
- 2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- 3) Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
 - c) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- Krankenfahrstühlen, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist.
e) nicht kompostierbare Abfälle zu entsorgen.

**§ 5
Trauerfeiern**

- 1) Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das ethische Empfinden nicht verletzen.
- 2) Für die Durchführung von Trauerfeiern bei anonymen Bestattungen ist die Anlage 1 dieser Satzung zu beachten.

**§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen**

- 1) Gärtner, Steinmetze, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf den Friedhöfen gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie von der Gemeinde zugelassen sind.
- 2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden (Gärtner, Steinmetze, Bestatter) erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage einer Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landwirtschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.
Die Zulassung wird ihnen durch Bescheid für einen Zeitraum von 1 Jahr erteilt.
Durch Stillschweigen verlängert sich die Zulassung jeweils um weitere 12 Monate.
Ein Gebührenbescheid wird automatisch erstellt. Grundlage bildet die jeweils aktuell gültige Verwaltungsgebührensatzung.
- 3) Die zugelassenen Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe des Friedhofes durchzuführen. Durch sie dürfen Bestattungsfeierlichkeiten weder gefährdet noch gestört werden.
- 5) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Gemeinde anzuzeigen.
Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Nutzungsberechtigten nachzuweisen.
- 6) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen untersagt.

**§ 7
Durchführung der Anordnungen**

- 1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person ist Folge zu leisten.
- 2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und die Gemeinde kann einen Strafantrag stellen.

**§ 8
Anmeldung der Bestattung**

- 1) Jede Bestattung ist umgehend nach einem Todesfall bei der Gemeinde

unter Vorlegung des standesamtlichen Bestattungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde anzumelden.

- 2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Trauerfeier fest.
Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- 3) An Sonn- und Feiertagen sollen keine Bestattungen stattfinden.
- 4) Nur die bei der Friedhofsverwaltung angemeldeten Beerdigungsunternehmen dürfen Bestattungen auf dem Friedhof ausführen. Die Bestattung durch andere Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 9
Zuweisung von Grabstätten**

Grabstätten werden nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde.

**§ 10
Verleihung des Nutzungsrechtes**

- 1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühr wird das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung zu nutzen.
- 2) Über die Verleihung der Nutzungsrechte wird eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben. Die in der Urkunde benannte Person ist der Nutzungsberechtigte.
- 3) Soll die Bestattung in einer vorhandenen Grabstätte (z. B. Wahlgrabstätte) stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- 4) Die Rechtsnachfolge in das Nutzungsrecht tritt im Todesfall ein. Sie kann testamentarisch oder vorab als Erklärung gegenüber der Gemeinde bestimmt werden.

Falls der Nutzungsberechtigte keine Bestimmung über die Rechtsnachfolge getroffen hat, sind seine Angehörigen in folgender Reihenfolge nutzungsberechtigt:

- a) die durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundene Person,
- b) die Kinder,
- c) die Eltern,
- d) die Geschwister,
- e) die Enkelkinder,
- f) die Großeltern.

In den Fällen b – f ist die jeweils älteste Person nutzungsberechtigt. Das Nutzungsrecht kann auch bereits zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten auf eine andere Person übertragen werden.

- 5) Der neue Nutzungsberechtigte hat unverzüglich die Umschreibung bei der Gemeinde zu veranlassen, eine Erkundigung über die restliche Nutzungszeit einzuholen und sie ggf. zu verlängern.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 11

Ausheben und Schließen des Grabes sowie Tragen des Sarges und der Urne

- 1) Ein Grab darf grundsätzlich nur durch, von der Gemeinde zugelassene Unternehmen, ausgehoben und geschlossen werden. Die Genehmigung der Gemeinde gemäß § 6 muss vorliegen. Gleiches gilt für das Tragen von Särgen und Urnen.
- 2) In den Ortsteilen, in denen vorstehende Arbeiten überkommener Weise von Mitgliedern der Dorfgemeinschaft freiwillig verrichtet werden, wird diese örtliche Besonderheit auch weiterhin zugelassen.
- 3) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung sind auf dem Boden der Grabstätte einzugraben.

§ 12

Ruhezeit

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1) | Die allgemeine Ruhezeit beträgt für Erdbestattungen | 25 Jahre, |
| 2) | für Urnenbestattungen | 20 Jahre. |

§ 13

Ausgrabung, Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Abgesehen von einer gerichtlich angeordneten Ausgrabung dürfen Umbettungen nur mit Genehmigung der Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (BbgBestG) vorgenommen werden.

§ 14

Registerführung

Über alle Gräber und Bestattungen werden von der Gemeinde ein topographisches Grabregister in doppelter Ausfertigung und ein chronologisches Bestattungsregister in einfacher Ausfertigung geführt.

§ 15

Einteilung der Gräber

- 1) Ein Familiengrab (Wahlgrab) besteht aus vier Grabstellen. Davon werden zwei Grabstellen für eine Sargbestattung benötigt.
z. B.:

Beisetzung 1. Sarg (in 1. u. 2. Grabstelle)	Beisetzung 2. Sarg (in 3. u.4. Grabstelle)
--	---

Für eine Urnenbestattung wird eine Grabstelle benötigt. In einem unbelegten Familiengrab können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Die Gräber werden angelegt :

als Familiengräber (Wahlgrab) mit vier Grabstellen
mögliche Belegung bis zu:

- 1 Sarg in zwei Grabstellen
- 1 Urne je Grabstelle
- 1 Sarg in zwei Grabstellen u. 2 Urnen in zwei Grabstellen

Familiengräber dienen mehreren Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen aus einer Familie. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht.

Ihre Lage wird im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt.

Die Pflege aller Grabstellen eines Familiengrabes hat ab Erwerb der

Stelle für den 1. Verstorbenen zu erfolgen.

- 2) Ein Reihengrab besteht aus zwei Grabstellen.
mögliche Belegung bis zu:
 - 1 Sarg in zwei Grabstellen oder
 - 2 Urnen in zwei Grabstellen
 Reihengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Antragstellers zugewiesen. Auf die Zuweisung einer Reihengrabstätte besteht Rechtsanspruch.
- 3) Ein Urnengrab besteht aus einer Grabstelle.
mögliche Belegung:
 - 1 Urne
 Arten von Urnengräbern:
 - a) Urnengrab im Reihenurnengrabfeld
 - b) anonymes Urnengrab im anonymen Urnengrabfeld
Anonyme Urnengräber werden nach Maßgabe des Belegungsplanes durch die Gemeinde ohne Mitwirkung des Antragstellers zugewiesen.
 - c) halbanonymes Urnengrab im Urnengrabfeld mit Namensschild an einem vorhandenen Gedenkstein
 - d) Urnengrab mit liegendem Stein (Rasenurnengrab)
Die Absätze 3b-d gelten nur für Friedhöfe, auf denen die jeweiligen Grabfelder vorhanden sind.

§ 16

Tiefe der Gräber

- 1) Bei Erdbestattungen sind die Gräber so tief auszuheben, dass der Sargdeckel mit einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt ist.
- 2) Urnen werden unterirdisch beigesetzt. Die Überdeckung sollte mindestens 0,60 m betragen.

§ 17

Größe der Gräber

- 1) Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen sind folgende Mindestmaße einzuhalten:
Gräber im Familiengrab (Wahlgrab):
Länge 2,10 m, Breite 2,20 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.
Gräber im Reihengrab:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.
- 2) Ein Urnengrab hat, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten, folgende Mindestmaße:
von: Länge 0,76 m, Breite 0,76 m,
bis: Länge 0,90 m, Breite 0,90 m,
Abstand um das Grab herum (Wegefläche) 0,40 m.

§ 18

Verlängerung des Nutzungsrechtes

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag verlängert werden. Eine Verlängerung ist grundsätzlich für sämtliche Grabstellen zu bewirken.

§ 19

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- 1) Sofern das Nutzungsrecht nicht verlängert wird, erlischt es durch Zeitablauf.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

- 2) Der zuletzt Nutzungsberechtigte hat die Grabstätte geräumt an die Gemeinde zurückzugeben.
Seine Räumspflicht erstreckt sich auf das Grabmal einschließlich Fundament, auf die Umrandung und Bepflanzung.
- 3) Wird die Grabstätte nicht innerhalb von 3 Monaten ordnungsgemäß geräumt, kann die Gemeinde die unterbliebene Räumung auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen. Vorhandene Grabmale, Umrandungen und sonstige Ausstattung werden entschädigungslos entsorgt.

§ 20 Benutzung der Trauerhalle

Die auf den Friedhöfen vorhandenen Trauerhallen dienen der Abhaltung der Trauerfeiern vor einer anstehenden Bestattung. Ihre gewünschte Benutzung ist zusammen mit der Bestattung bei der Gemeinde anzumelden.

§ 21 Friedhofsgebühren

Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Friedhöfe als öffentliche Einrichtung werden Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung auf einem Friedhof
 - aa) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege betritt, beschädigt oder verunreinigt,
 - ab) kompostierbare Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze ablegt
 - ac) Gegenstände von fremden Gräbern und Anlagen wegnimmt,
 - ad) Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen, ausgenommen Krankenfahrstühlen, befährt
 - ae) nicht kompostierbare Abfälle entsorgt
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 der Friedhofsordnung gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt, entgegen § 6 Abs. 4 Bestattungsfeierlichkeiten stört oder gefährdet oder entgegen § 6 Abs. 6 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen ausübt
 - c) entgegen § 7 den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Person keine Folge leistet,
 - d) entgegen § 8 Abs. 3 an Sonn- oder Feiertagen Bestattungen durchführt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 5 die Umschreibung des Nutzungsrechtes nicht veranlasst
 - f) entgegen § 31 Abs. 1 auf Urnengemeinschaftsanlagen Grab schmuck, Blumen oder sonstiges ablegt
- 2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 1.000,00 € geahndet werden.
Für das Verfahren über Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG).

Grabmal- und Bepflanzungsfestlegung:

Ehrfurcht und Dankbarkeit gegenüber den Verstorbenen gebieten, ihre letzte Ruhestätte mit Sorgfalt und Liebe anzulegen und zu pflegen und mit einem schlichten und würdigen Denkzeichen zu schmücken. Dieser Aufgabe dienen die nachfolgenden Bestimmungen und Richtlinien.

I. Das Grabmal

§ 23 Genehmigungspflicht zur Errichtung von Grabmalen usw.

- 1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Genehmigung der Gemeinde Wiesenburg/Mark. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und vor Beginn der Errichtung zu beantragen. Die Gebühr für die Erstaufstellung ist mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes abgegolten.
Nur zugelassene Gewerbetreibende dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen anliefern und aufstellen.
- 2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal oder die Anlage nicht den erlassenen Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch bei Wiederverwendung alter Grabmale.
- 3) Ungenehmigt aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Das Gleiche gilt für die Grabmale, die von den genehmigten Entwürfen abweichen.

§ 24 Werkstoff des Grabmals

- 1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein, um sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- 2) Firmenbezeichnungen oder sonstige Kennzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise an den Grabmalen angebracht werden.

§ 25 Maße des Grabmals

- 1) Grabmale auf Familiengräbern sollen einschließlich Sockel nicht höher als 1,50 m sein, es sei denn, dass sie an besonders hierfür vorgesehenen Plätzen aufgestellt werden (an Endpunkten von Wegen, an der Kirchenmauer, vor größeren Pflanzengruppen usw.).
- 2) Auf Reihengräbern ist die Höhe des Grabmals auf 0,80 m, die der Holz- und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Stelen dürfen eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
- 3) Auf Urnenreihengräbern ist die Höhe des Grabmals auf 0,80 m, die der Holz- und Eisenkreuze auf 1,00 m beschränkt. Stelen dürfen eine Höhe von 1,25 m und eine Breite von 0,35 m nicht überschreiten.
- 4) Auf Urnengemeinschaftsanlagen sind die Vorgaben der Gemeinde einzuhalten. Grabplatten dürfen nur von zugelassenen Firmen fachgerecht bodengleich verlegt werden.

§ 26 Inschrift

Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie muss mit der Form, dem Maß und der Farbwirkung des Grabmals in Einklang stehen und darf nichts enthalten, woran das ethische Empfinden und Bewusstsein Anstoß nehmen kann. Durch geeignete Zusätze kann sie erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

§ 27**Standsicherheit der Grabmale**

- 1) Grabmale sind nach der technischen Anleitung zur Standsicherheit für Grabmalanlagen (TA Grabmal) zu errichten. Die jährliche Kontrolle der Standsicherheit hat nach dieser technischen Anleitung zu erfolgen.
- 2) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 28**Haftung für Schäden und Unfälle**

- 1) Die Gemeinde Wiesenburg/Mark übernimmt keinerlei Haftung für die auf den Grabstätten genehmigten und aufgestellten Ausstattungsgegenstände.
- 2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der anderen durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.
- 3) Lose und schief stehende Grabmale kann die Gemeinde Wiesenburg/Mark auf Kosten des Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird das Grabmal trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so ist die Gemeinde Wiesenburg/Mark berechtigt, es auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen oder wieder aufstellen zu lassen.
- 4) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde Wiesenburg/Mark nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 29**Schutz der Grabmale**

- 1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- 2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche Denkmale, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gehen, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde.

II. Anlage, Bepflanzung und Pflege der Gräber**§ 30****Anlage der Grabstätte**

- 1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen. Bei Urngemeinschaftsanlagen ist spätestens nach 14 Tagen der Grabschmuck durch die Nutzungsberechtigten zu beseitigen.
- 2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit zu pflegen. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung eingezogen, eingeebnet und eingesät werden. Über die Einziehung ist eine Niederschrift zu fertigen.

- 3) Für eventuelle Erdbabsenkungen übernimmt die Gemeinde Wiesenburg/Mark keine Haftung.
- 4) Die Bodenfläche unbelegter Grabstätten ist einheitlich zu begrünen und sauber zu halten.

§ 31**Grabgestaltung**

- 1) Auf Urngemeinschaftsanlagen, ist das Ablegen von Grabschmuck, Blumen und Sonstigem untersagt.
- 2) Rasenurnengrab mit Grabplatte, von November bis März wird dort nicht gemäht, in dieser Zeit dürfen Grabkerzen, Gestecke usw. aufgestellt werden.
- 3) Zur Bepflanzung darf man nur Gewächse verwenden, die benachbarte Stellen nicht stören und sich in das Gesamtbild des Friedhofs harmonisch einfügen.

§ 32**Grabschmuck**

Grabschmuck, Kränze, Blumen usw. sind ordnungsgemäß nach den örtlichen Gegebenheiten zu entsorgen.

§ 33**Übergangsregelung**

Übergangsregelung für bis zum 31.12.2016 bereits erworbene Nutzungsrechte.

Bei einer vorliegenden Beurkundung über das Benutzungsrecht einer Grabstätte für ein Grab zur Beisetzung von 1 Person und 1 Ascheurne, erfolgt die Beisetzung der Ascheurne neben dem Sarg.

Bei einer vorliegenden Beurkundung über das Benutzungsrecht einer Grabstätte von 2 Ascheurnen erfolgt die Beisetzung der 2. Ascheurne seitlich neben der 1. Ascheurne innerhalb des vorhandenen Grabes.

Die in § 17 benannten Mindestmaße gelten nicht für die Übergangsregelung für erworbene Nutzungsrechte bis zum 31.12.2016.

Die in § 12 benannten Ruhezeiten bei einer Erdbestattung werden bei der Beisetzung einer Urne dem Brandenburgischen Bestattungsgesetz von 20 Jahren angepasst, davon unberührt bleibt das beurkundete Benutzungsrecht einer Grabstätte bestehen.

Die Nutzungsrechte für die Gräber sind in einer Einheit zu berücksichtigen und immer für alle Grabstellen zu verlängern.

§ 34**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung und die Grabmal- und Bepflanzungsordnung vom 05.04.2005 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 11.07.2017



Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage 1

Ablauf einer anonymen Bestattung

Die Trauerfeier findet vor der Kremierung am Sarg oder im Anschluss an der Urne statt.

Bei dieser Variante der Urnenbestattung ist die genaue Lage der Grabstelle nur der Friedhofsverwaltung bekannt und wird den Angehörigen unter keinen Umständen mitgeteilt. Weiterhin ist die Umbettung der Urne – bei Reihen- oder Wahlgräbern auf einen begründeten Antrag hin möglich – bei einer anonymen Bestattung kategorisch ausgeschlossen.

Meistens handelt es sich bei diesem Grabfeld um eine Rasenfläche. Einzelne Grabstellen sind nicht gekennzeichnet.

Um die Totenruhe auf dem Grabfeld zu gewährleisten wird durch die Gemeinde Wiesenburg/Mark vor der Rasenfläche eine Stelle ausgewiesen, an welcher die Urne nochmals aufgestellt wird. Dort haben die Angehörigen und Trauergäste zum letzten Mal die Möglichkeit, sich von dem Verstorbenen zu verabschieden und Blumen niederzulegen.

Bei einer anonymen Beisetzung begleiten weder Angehörige noch Freunde die Urne des Verstorbenen zur Grabstätte, die dadurch unbekannt bleibt. Die Anonymität dieser Grabstelle kann nicht mehr verändert werden und sollte deswegen gut bedacht werden.

Auf der anonymen Grabfläche selbst darf nichts gepflanzt werden, sie bleibt grün.

„Anonym“ kommt vom griechischen ‚ανώνυμος‘ (anonymos) und bedeutet „namenlos“. Um die Anonymität bei einer solchen Bestattung zu gewährleisten, wird auf eine namentliche Kennzeichnung der Grabstelle verzichtet.

Die Kränze und der Blumenschmuck, welche bei der Beisetzung abgelegt wurden, werden nach der Beisetzung durch das beauftragte Bestattungsunternehmen an einem vorgegebenen Platz, außerhalb der „grünen Wiese“ abgelegt. Nach spätestens 14 Tagen ist der Grabschmuck durch die Hinterbliebenen zu beseitigen.

Eine spätere Ablage von Blumen und Grabschmuck ist nicht mehr gestattet.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 11.07.2017 beschlossene Friedhofssatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 13.07.2017

Beckendorf
Bürgermeister



Beschluss-Nr. 137-22/17

Die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark beschließt in ihrer heutigen Sitzung die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Friedhofsgebührensatzung)

in der vorliegenden und diesem Beschluss als Anlage beigefügten Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung: 17

davon anwesend: 14

Ja-Stimmen: 14 Nein-Stimmen: – Enthaltungen: –

Gante
Vorsitzende
der Gemeindevertretung



Beckendorf
Bürgermeister

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabegesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) beschließt die Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark in ihrer Sitzung am 11.07.2017 nachfolgende Satzung:

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde Wiesenburg/Mark erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen in den Ortsteilen Benken, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Mützdorf, Neuhütten, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Schlamau und Wiesenburg und für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung im Zusammenhang mit der Benutzung einer Bestattungseinrichtung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Friedhofsein-

richtungen und der damit in Zusammenhang stehenden Leistungen.

- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Gebührenmaßstäbe und -sätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

Bestattungen für Kinder bis zum 12. Lebensjahr sind kostenfrei.

§ 5

Sonderleistungen

- 1) Für Sonderleistungen, die nicht in dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für diese Leistungen erhobene Entgelt wird nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.
- 2) Verwaltungsgebühren für diese öffentlichen Leistungen werden nach der Verwaltungsgebührensatzung erhoben.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wiesenburg/Mark vom 05.04.2005 außer Kraft.

Wiesenburg/Mark, den 11.07.2017

Beckendorf
Bürgermeister



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 11.07.2017

Gebührenverzeichnis 70 %

1. Erwerb des Nutzungsrechtes

1.1 Reihengrab (Ruhefrist 25 Jahre)	1.270,00 €
1.2 Urnengrab (Ruhefrist 20 Jahre)	920,00 €
1.3 Familiengrab (Nutzungsrecht 25 Jahre)	1.410,00 €
1.4 Anonyme Bestattungen (Urnenbestattung)	920,00 €

2. Benutzung der Trauerhallen

2.1 Benutzung mit Strom in Neuehütten, Reetz, Reppinichen und Wiesenburg,	
---	--

2.1.1 ohne Herrichtung (Reinigung etc.), ohne Schmuckgestaltung	120,00 €
2.2 Benutzung ohne Strom in Benken, Jeserigerhütten, Klepzig, Lehnsdorf, Medewitz, Medewitzerhütten, Mützdorf, Reetzerhütten, Schlamau	
2.2.1 ohne Herrichtung (Reinigung etc.), ohne Schmuckgestaltung	100,00 €

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

3.1.1 Reihengrab	51,00 €
3.1.2 Urnengrab	46,00 €
3.1.3 Familiengrab	57,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung Wiesenburg/Mark am 11.07.2017 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark (Friedhofsgebührensatzung) wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wiesenburg/Mark, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Wiesenburg/Mark, den 13.07.2017



Beckendorf
Bürgermeister



Abstimmungsbehörde: Gemeinde Wiesenburg/Mark, Schlossstraße 1 in 14827 Wiesenburg/Mark

Gemeinde: Gemeinde Wiesenburg/Mark

Stimmkreis: 18 – Potsdam-Mittelmark II

**Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“**

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr werden:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für die Gemeinde Wiesenburg/Mark –

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Gemeinde Wiesenburg/Mark -Sekretariat/Anmeldung- Zimmer 03 Schlossstraße 1 14827 Wiesenburg(Mark)	Montag: 7:00 - 16:00 Uhr Dienstag: 7:00 - 18:00 Uhr Mittwoch: 7:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 7:00 - 16:00 Uhr Freitag: 7:00 - 12:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung

persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Wiesenburg/Mark, den 11. Juli 2017

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)



Beckendorf
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2010 des Amtes Brück und Entlastung des Amtsdirektors

Nachfolgende Beschlüsse wurden in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 17.07.2017 beschlossen:

Beschluss-Nr. A-20-106/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt den geprüften und festgestellten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für das Amt Brück auf der Grundlage des § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286).

Beschluss-Nr. A-20-107/2017

Der Amtsausschuss des Amtes Brück beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.

Brück, den 21.07.2017



M. Köhler
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden, in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Brück am 17.07.2017 gefassten Beschlüsse über den Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2010 für das Amt Brück und die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2010 werden durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2010 des Amtes Brück mit seinen Anlagen liegt während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für jedermann im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 21.07.2017



M. Köhler
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück (BaumSchSa)

Aufgrund § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 GVBl. I/07, [Nr. 19], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 GVBl. I/12, [Nr. 16], in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 22 und 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, und § 8 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 GVBl. I/2013, [Nr. 3], in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss Br-30-341/17, folgende 1. Änderungssatzung am 29. Juni 2017 beschlossen

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz von Bäumen, beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück, in ihrer öffentlichen Sitzung am 16. Januar 2014, mit Beschluss Nr. Br-30-553/13, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht, wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 6 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

§ 6 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 5 wird dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eine Ersatzpflanzung aufgegeben. Alle Nadelbäume sind im Verhältnis 1:1 durch Bäume zu ersetzen. Alle Laubbäume sind im Verhältnis der nachfolgenden Tabelle durch Laubbäume zu ersetzen. Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist es freigestellt, die Pflanzqualität zu bestimmen. Die Ersatzpflanzung muss mindestens 2-jährig (1 + 1) bei gesicherter Herkunft (Baumschule) nachzuweisen sein.

Stammumfang in cm	Anzahl der Ersatzbäume
90 – 100	1
101 – 140	2
141 – 180	3
181 – 220	4
mehr als 220	5

Weisen zu beseitigende Bäume erhebliche Vitalitätsschäden auf, kann der Umfang der Ersatzpflanzungen auf die Hälfte reduziert werden. Jedoch ist mindestens ein Ersatzbaum zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn diese 5 Jahre nach Pflanzung einen guten, d. h. der Baumart entsprechendem, Kronenaufbau und Zuwachs aufweist. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist vom

Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten in diesem Zeitraum zu gewährleisten.

Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

Die Ersatzpflanzung gemäß Abs. 1 wird spätestens ein Jahr, nach der Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles auf Grundlage der Ausnahmegenehmigung fällig. Die Amtsverwaltung legt im Benehmen mit dem Bürgermeister fest, wo die Ersatzpflanzung im Stadtgebiet bzw. den Ortsteilen ausschließlich des Ortsteiles Baitz vorzunehmen ist. Die Realisierung der Ersatzpflanzung ist der Amtsverwaltung umgehend schriftlich anzuzeigen. Die Pflanzstellen sind in einem beigegeführten maßstäblichen Lageplan unter Angabe der Baumart aufzuzeigen. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu erhalten.

- (2) Für jedes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbare Gehölz wird eine Ausgleichszahlung festgesetzt, die innerhalb von 4 Wochen nach Bestandskraft des Bescheides fällig ist.

Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität.

Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Erwerbspreis des Baumes in Baumschulqualität (ortsüblicher Preis bei Ballenware), mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste.

Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Die Berechnung erfolgt inklusive des jeweils gültigen Mehrwertsteuersatzes. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt zu entrichten.

Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen und Gehölzen sowie den Grundstückserwerb zur Durchführung von Ersatzpflanzungen in der Stadt Brück zu verwenden.

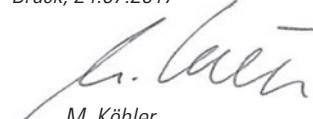
Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt wurden. Hat ein Dritter Maßnahmen im Sinne des § 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchgeführt, so ist der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Ersatzpflanzung auf seinem Grundstück zu dulden.

Die Erfüllung der Verpflichtungen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach den vorstehenden Absätzen geht auf den Rechtsnachfolger über.

Artikel 3

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, 24.07.2017

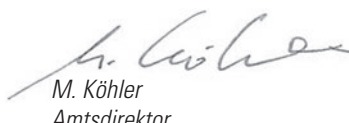


M. Köhler
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende in der Stadtverordnetenversammlung am 29. Juni 2017 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung zum Schutz von Bäumen im Geltungsbereich der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 24.07.2017



M. Köhler
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

**Bekanntmachung des Amtes Brück über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen in der
Gemeinde Borkheide
Gemeinde Borkwalde
Stadt Brück
Gemeinde Golzow
Gemeinde Linthe
Gemeinde Planebruch
für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Gemeinden

Borkheide , Wahlbezirke	0401 und 0416
Borkwalde , Wahlbezirk	0402
Stadt Brück , Wahlbezirke	0403 bis 0407
Golzow , Wahlbezirk	0408
Linthe , Wahlbezirke	0409 bis 0411
Planebruch , Wahlbezirke	0412 bis 0415

werden in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Mittwoch	9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

im Amt Brück, Fachbereich III/ **Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Raum 108 (barrierefrei)** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist am PC-Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens am 08.09.2017 bis 12.00 Uhr** im Amt Brück, Wahlbehörde, Ernst-Thälmann-Str. 59 in 14822 Brück Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt, Raum 108 eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 03.09.2017** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 60 – Brandenburg an der Havel – Potsdam-Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter.

- 5.2 Ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017 um 18.00 Uhr, beim Amt Brück, Einwohnermeldeamt, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

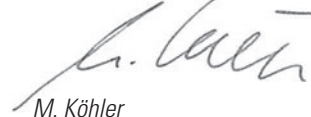
– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde (Einwohnermeldeamt) vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne be-

sondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Brück, den 26.07.2017



M. Köhler
Amtsleiter

Abstimmungsbehörde: Amt Brück
Gemeinden: Borkheide
Borkwalde
Stadt Brück
Golzew
Linthe
Planebruch

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16 Uhr unterstützt werden:

Amt Brück, Fachbereich III/Einwohnermeldeamt, Ernst-Thälmann-Str. 59, 14822 Brück, Raum 108

Eintragungszeiten:

Montag und Mittwoch	9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr
Dienstag	9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Freitag	9.00-12.00 Uhr

Zusätzlich ist die Eintragung zum Volksbegehren während der Sprechstunden des Mobilien Bürgerservice für alle berechtigten Personen zu folgenden Zeiten und an folgenden Orten möglich:

Golzew, Lehniner Str. 11 (Kindertagesstätte)

Mittwoch 9.00-11.00 Uhr

Borkheide, Kirchanger 3 (Gemeindehaus)

Mittwoch 13.00-15.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B – Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:

Hans Lange
Glöviziner Straße 1
19357 Karstädt OT Premslin
Prignitz

Bernd Albers
Falkenstraße 26b
14532 Stahnsdorf
Potsdam-Mittelmark
Dr. Dietlind Tiemann
Neue Weinberge 21
14776 Brandenburg an der Havel

Hans-Peter Goetz
Wiesenstraße 17
14513 Teltow
Potsdam-Mittelmark

Michael Oecknigk
Palombinistraße 30
04916 Herzberg (Elster)
Elbe-Elster

Stellvertreter:

Marek Wöller-Beetz
Badestraße 17
17291 Prenzlau
Uckermark

Klaus Rocher
Kurze Straße 1
15834 Rangsdorf OT Groß Machnow
Teltow-Fläming
Holger Kelch
Virchowstraße 7
03044 Cottbus

Olaf Klempert
Fürstenwalder Straße 1
15848 Rietz-Neuendorf
Oder-Spree

Daniel Mende
Wahrenbrücker Straße 2a
03253 Schönborn
Elbe-Elster

Brück, den 26.07.2017

Die Abstimmungsbehörde



[Handwritten signature]

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Verkauf von zwei Baugrundstücken in der Gemeinde Golzow

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, **zwei Baugrundstücke in der Brandenburger Straße in 14778 Golzow** zu verkaufen.

Orientierungswert: 27,00 €/qm

Grundstück:

Gemarkung Pernitz, Flur 3, Flurstück 276
zwei unvermessene Teilflächen zu je: ca. 600 m²

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber die Nebenkosten einschließlich Vermessung, Vermarktung und Übernahme sowie die Kosten für den Vollzug des Kaufvertrages u. a. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und die nachstehenden Erschließungskosten zu tragen.

Die zu vermarktenden Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der 1. Änderung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung vom 15.04.2017. Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Es ist Aufgabe des Käufers alle für eine Umnutzung/Bebauung erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

Erschließung:

Die Zuwegung zu den Grundstücken ist unbefestigt. Da die Zuwegung nicht gewidmet ist, sind die zukünftigen Wege- und Leitungsrechte grundbuchlich zu sichern.

Die Grundstücke sind derzeit nicht an die zentralen Erschließungsanlagen für Abwasser, Wasser, Strom und Gas angeschlossen. Die Hauptleitungen verlaufen in der Brandenburger Straße. Die Erschließung ist vom Erwerber mit dem jeweiligen Versorger zu klären. Die Erschließungsbeiträge (ab Brandenburger Straße) sowie die Kosten für die Herstellung der Haus- und Grundstücksanschlüsse sind vom Erwerber zu tragen.

Östlich vom Nachbargrundstück – Flurstück 244 – sind Abstandsflächen von 12,50 m² und Brandschutzabstände von 37,73 m² einzuhalten und zu übernehmen. Im Zuge des Ankaufs ist auch das Flurstück 8 zu erwerben.

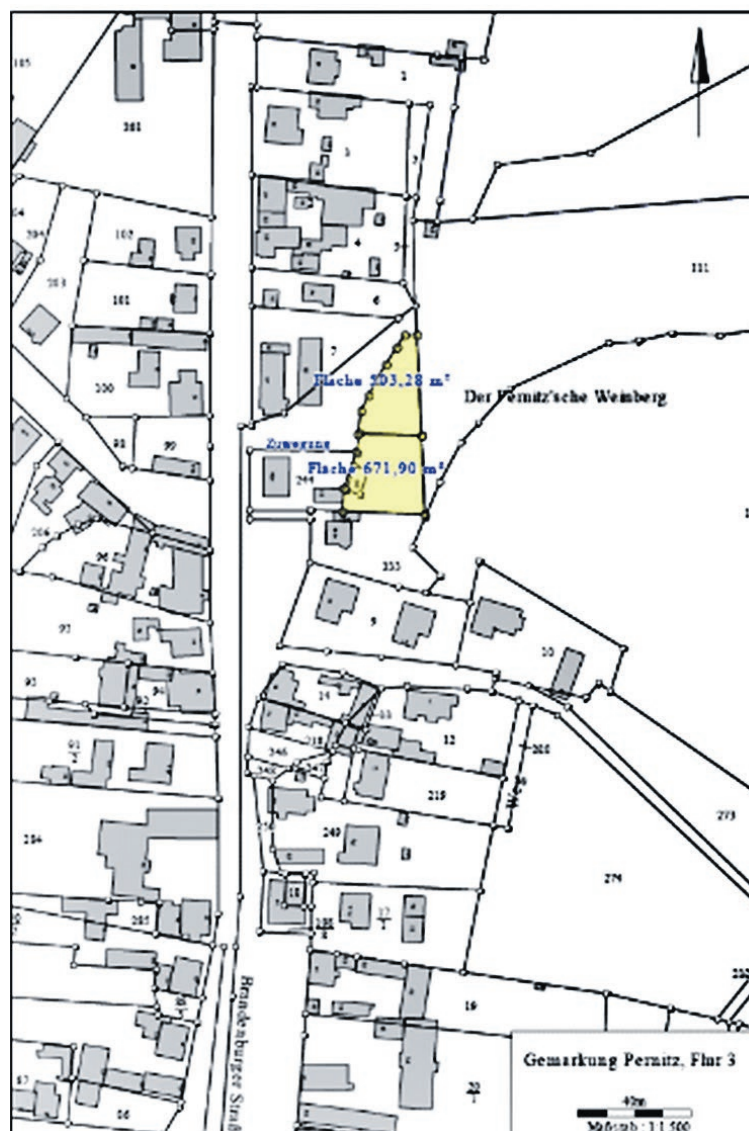
Die Gemeinde Golzow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Gewerbegebiet Golzow ca. 3,0 km

Stadt Brandenburg ca. 20 km

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 7 km



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Besondere Kaufvertragsbedingungen:

- Mehrerlösklausel für 10 Jahre
- Bauverpflichtung für den Zeitraum von 2 Jahren

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und Finanzierung Kaufpreis und Bauvorhaben richten Sie bitte spätestens bis zum **15.09.2017**

an das **Amt Brück, Kennwort: Baugrundstück Pernitz, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Mehr Infos und Bilder unter: www.amt-brueck/wirtschaft/immobilien

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)

Haftungsausschluss

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

Abgabe des Gebotes

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

Verkauf von drei Grundstücken in der Gemeinde Golzow

Die Gemeinde Golzow ist daran interessiert, **drei Grundstücke im Mühlendamm in 14778 Golzow** zu verkaufen.

Grundstück: **Orientierungswert: 10,00 €/qm**

Gemarkung Golzow, Flur 2

- Flurstück 465 mit Teilfläche ca. 565 qm – grün markiert –
- Flurstück 467/1 mit Teilfläche ca. 1.096 qm – blau markiert –
- Flurstück 453/1 mit 1.502 qm – rot markiert –

Zuzüglich zum Kaufpreis sind vom Erwerber anteilige Gutachterkosten zu tragen. Weiterhin trägt jeder Erwerber die zur Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Nebenkosten einschließlich Vermessung, Vermarktung und Übernahme sowie die Kosten für den Vollzug des Kaufvertrages u. a. Notarkosten, Grunderwerbsteuer und die nachstehenden Erschließungskosten.

Die zu vermarktenden Grundstücke befinden sich im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung vom 23.11.2001. Außerdem liegen die Grundstücke im Bereich eines Bodendenkmals Nr. 30437 – Historischer Ortskern von Golzow mit mittelalterlicher Burganlage – und nach der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie im Überflutungsgebiet ~HQ10, ~HQ20 – hohe Überflutungswahrscheinlichkeit –.

Über die Zulässigkeit konkreter Bauvorhaben entscheidet grundsätzlich die Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark. Es ist Aufgabe des Käufers, alle zur Nutzung/Umnutzung/Bebauung usw. erforderlichen Auskünfte und Anträge sowie Genehmigungen auf eigene Kosten selbst einzuholen.

Erschließung:

Zentrale Erschließungsanlagen für Wasser, Abwasser und Strom sind nicht vorhanden. Die Hauptstromleitung verläuft im Mühlendamm. Eine Gasleitung liegt im Straßenflurstück 466/1 an.

Die Straße „Mühlendamm“ ist eine gepflasterte Straße. Die Zuwegung vom Mühlendamm zu den Grundstücken ist unbefestigt und nicht gewidmet. Außerdem ist diese relativ schmal, dass nicht sichergestellt werden kann, dass Nutzfahrzeuge, Rettungsdienste usw. die Grundstücke problemlos erreichen können. Für die Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherung des Weges sind die Erwerber auf eigene Kosten in vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Golzow verantwortlich. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Straßenbeleuchtung ist im Mühlendamm vorhanden.

Zur Erschließung können grundbuchamtliche Eintragungen von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der jeweiligen Eigentümer der Grundstücke bewilligt werden.

Die Kosten dafür trägt der jeweilige Begünstigte.

Die Gemeinde Golzow liegt im Landkreis Potsdam-Mittelmark des Bundeslandes Brandenburg. Eine Kindertagesstätte, eine Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, ein Freibad, Ärzte, Sportstätten und vieles mehr sind im Ort vorhanden.

Verkehrsanbindung:

Gewerbegebiet Golzow ca. 1,0 km

Stadt Brandenburg ca. 20 km

Autobahn A2 – Anschlussstelle Brandenburg ca. 9 km

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Angebote mit konkreten Angaben zum Kaufpreis, Nutzungszweck und zur Finanzierung richten Sie bitte spätestens bis zum

15.09.2017

an das **Amt Brück, Kennwort: Grundstück Mühlendamm, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück (Tel.: 033844/62-472).**

Ausschreibungsbedingungen für die Verwertung von Liegenschaften (Grundstücken)**Haftungsausschluss**

Dieses Angebot der Amtsverwaltung Brück erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Besonderheiten des Ausschreibungsobjektes

Begründete Ansprüche Dritter nach dem Vermögensgesetz (VermG) oder dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) sind für das Objekt nicht bekannt, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung des Grundstücks kann von der öffentlichen Straße aus erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Betreten des Ausschreibungsobjektes nicht gestattet ist.

Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens**Abgabe des Gebotes**

Nicht rechtzeitig zum Schlusstermin eingehende Gebote werden nicht berücksichtigt.

Nach Ablauf des Schlusstermins werden die fristgerecht eingegangenen Gebote protokolliert und den Interessenten der Eingang ihres Gebotes auf dem Postweg bestätigt.

Inhalt des Gebotes

Es können ausschließlich Kaufgebote abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf eine feste Summe in EURO lautendes Preisgebot enthalten.

Verfahrensweise nach Gebotseröffnung

Der Amtsverwaltung Brück steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Bbieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten baldmöglichst nach Gebotseröffnung dazu eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen die Amtsverwaltung Brück abgeleitet werden.

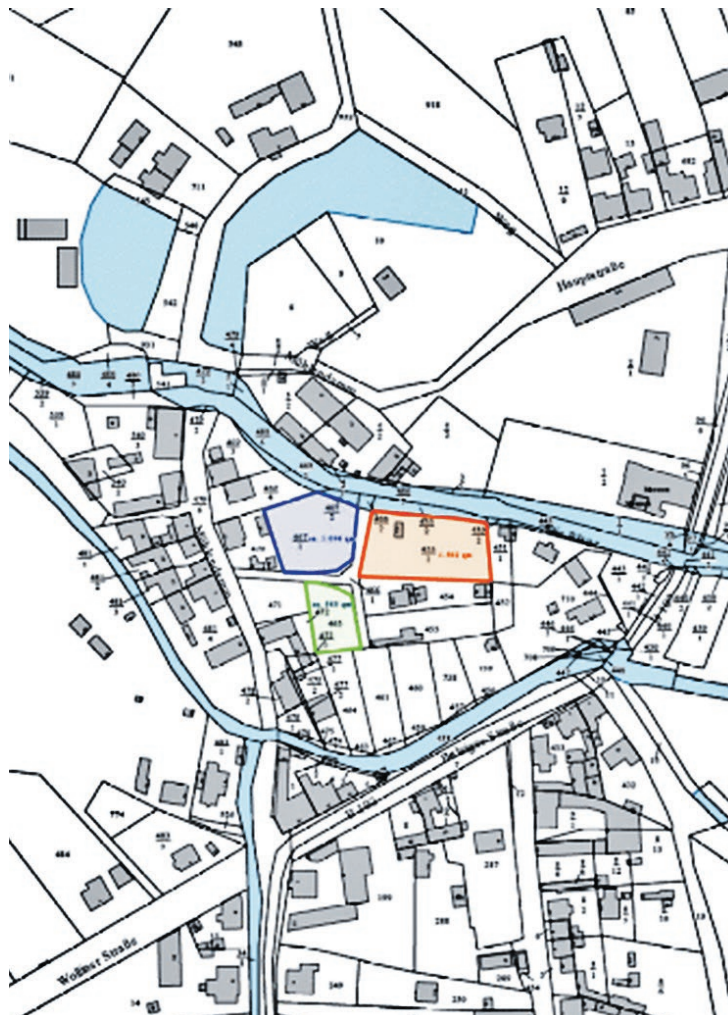
Gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten zur Auswertung der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden.

Zuschlagserteilung

Die Entscheidung zur Vergabe des Objektes erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote.

Die Amtsverwaltung Brück ist nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“,
Az. 1-002-X,**

wird gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG² und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1. Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Neschholz	2	35 und 115
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Neschholz	3	199, 201, 203, 207, 209 und 210

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 30,8 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 13,3 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Detailkarte, die zur Einsichtnahme ausliegt, entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Bad Belzig
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig

sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidern aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

4. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Der im Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 beschriebene Zweck, die Neuordnung der privaten und öffentlichen Eigentumsflächen in Teilen der Gemeinde, hier konkret im Ortsteil Neschholz, um baurechtswidrige Zustände und unzweckmäßig geschnittene Grundstücksformen zu beseitigen, die ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellen, wird ohne die ausgeschlossenen Flurstücke erreicht.

Die Voraussetzungen für die neue Verfahrensabgrenzung wurden erst durch die Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze geschaffen, da die mit diesem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Flurstücke erst im Zuge der Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden sind. Sie werden für die Regulierung der Ortslage bzw. zum Erreichen des o. g. Verfahrenszweckes nicht benötigt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 05.07.2017

Im Auftrag



Benthin

Referatsleiter Bodenordnung m. d. W. d. A. b.

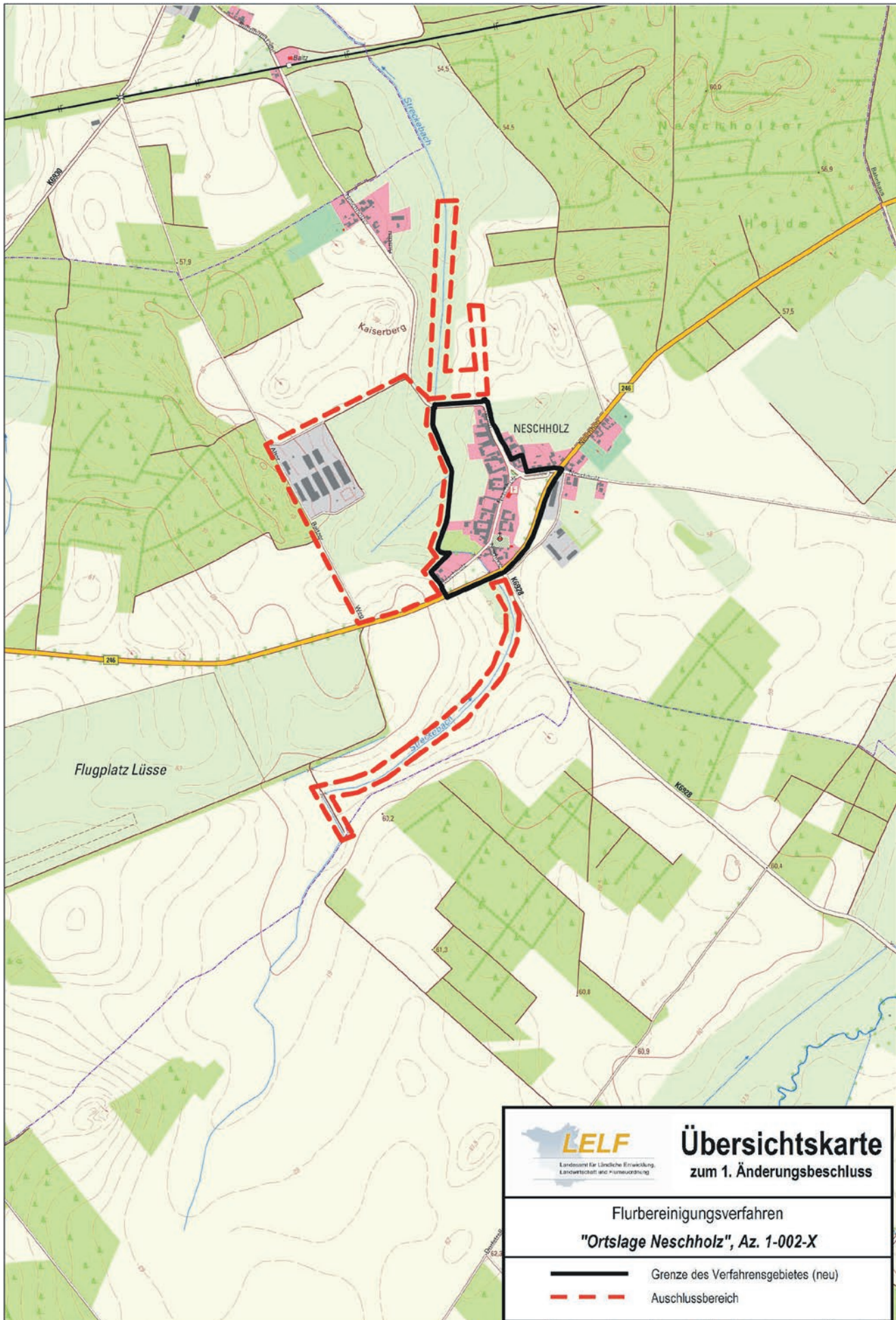


- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

Anlage: – Übersichtskarte

(Detailkarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –

Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenstein/Fläming in ihrer Sitzung am 05. Juli 2017 folgende Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Rabenstein/Fläming ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, und des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2

Abgabentatbestand

- (1) Die Gemeinde Rabenstein/Fläming erhebt eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ und den Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner gemäß § 4 dieser Satzung auf die Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Gemeinde Rabenstein/Fläming für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides ge-

genüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist der am 01.01. des zu veranlagenden Jahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Die Umlage bemisst sich nach der mit Stichtag 1. Juni des Vorjahres für das Folgejahr (Veranlagungsjahr) durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) ausgewiesenen Fläche der einem Grundstück zuzuordnenden Flurstücke innerhalb des jeweiligen Verbandsgebietes im Gemeindegebiet. Bemessungsgrundlage ist die auf volle Quadratmeter (m²) aufgerundete Fläche der dem Umlageschuldner zuzuordnenden Flurstücke (Umlagefläche).

§ 6

Umlagesatz

Der Umlagesatz beträgt

- 1. 0,000749 EUR je m² für das Verbandsgebiet Nuthe-Nieplitz
- 2. 0,000625 EUR je m² für das Verbandsgebiet Plane-Buckau der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche.
- 3. Kleinbeiträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Alle anderen Satzungen der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ treten außer Kraft.

Niemeck, den 11.07.2017

Hemmerling
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretung am 05.07.2017 beschlossene Satzung der Gemeinde Rabenstein/Fläming über die Erhebung der Umlage zur Deckung der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Plane - Buckau“ und „Nuthe - Nieplitz“ wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemeck dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck-Flämingbote“ bekannt gemacht.

Niemeck, den 11.07.2017

Hemmerling
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk –

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**1. Änderungsbeschluss Flurbereinigungsverfahren „Ortslage Neschholz“**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens „Ortslage Neschholz“,
Az. 1-002-X,**

wird gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 2 LwAnpG² und dem BbgLEG³ wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet**1.1. Ausschluss von Flurstücken**

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Neschholz	2	35 und 115
Potsdam-Mittelmark	Bad Belzig	Neschholz	3	199, 201, 203, 207, 209 und 210

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 30,8 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von rund 13,3 ha.

Das Verfahrensgebiet und die Lage der ausgeschlossenen Flurstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet. Die Abgrenzung der betroffenen Flurstücke kann der Detailkarte, die zur Einsichtnahme ausliegt, entnommen werden.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Übersichtskarte und Detailkarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten nach der Bekanntmachung zwei Wochen lang in der

Stadtverwaltung Bad Belzig
Wiesenburger Straße 6
14806 Bad Belzig

sowie im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidern aus der Teilnehmergeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

4. Gründe

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor.

Der im Anordnungsbeschluss vom 27.02.2014 beschriebene Zweck, die Neuordnung der privaten und öffentlichen Eigentumsflächen in Teilen der Gemeinde, hier konkret im Ortsteil Neschholz, um baurechtswidrige Zustände und unzweckmäßig geschnittene Grundstücksformen zu beseitigen, die ein Hemmnis für die weitere Entwicklung der Gemeinde darstellen, wird ohne die ausgeschlossenen Flurstücke erreicht.

Die Voraussetzungen für die neue Verfahrensabgrenzung wurden erst durch die Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze geschaffen, da die mit diesem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Flurstücke erst im Zuge der Vermessung der Verfahrensgebietsgrenze entstanden sind. Sie werden für die Regulierung der Ortslage bzw. zum Erreichen des o. g. Verfahrenszweckes nicht benötigt.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 05.07.2017

Im Auftrag



Benthin

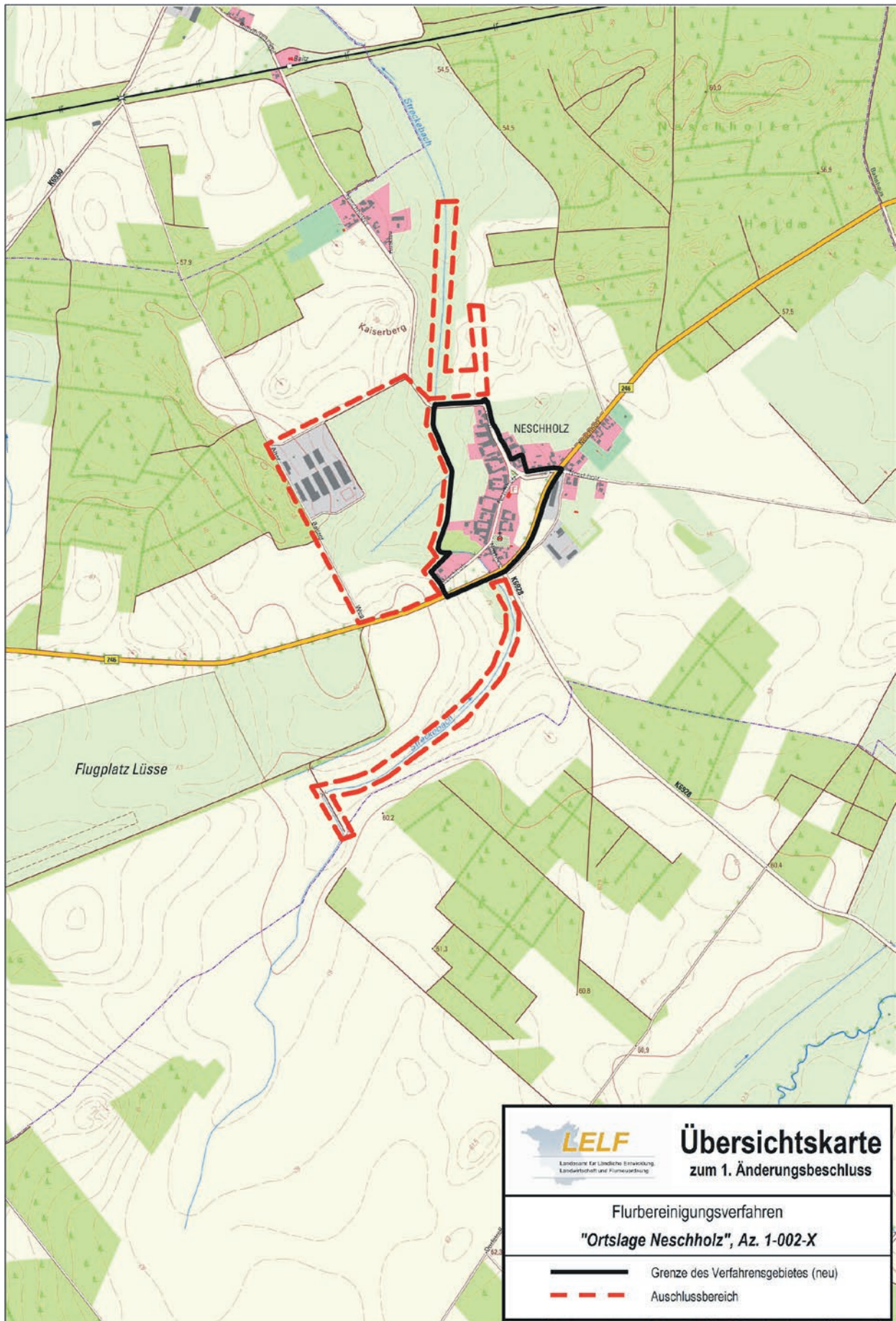
Referatsleiter Bodenordnung m. d. W. d. A. b.



- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

Anlage: – Übersichtskarte
(Detailkarte ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Beschlusses)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck –



– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –